



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 109

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)]

77/233. Verstärkung nationaler und internationaler Anstrengungen, auch mit dem Privatsektor, zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Die Generalversammlung,

betonend, dass die Rechte des Kindes Menschenrechte sind und dass diese Rechte sowohl offline als auch online geschützt werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie² und andere einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 76/181 vom 16. Dezember 2021, in der sie sich die Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu eigen machte, die der vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltene Vierzehnte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet hatte, und insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 29 der Erklärung mit der Forderung, auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzugehen und ihre Rechte zu schützen und dabei ihre Gefährdungen gebührend zu berücksichtigen, mit dem Ziel, sie vor jedweder Form von Verbrechen, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, sowohl online als auch offline, darunter beispielsweise der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern und der Menschenhandel, zu schützen, eingedenk dessen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.



dass Kinder im Kontext der Migrantenschleusung sowie der Einziehung durch organisierte kriminelle Gruppen, einschließlich Banden, und terroristische Gruppen besonders anfällig sind, und unter Hinweis auf Ziffer 86 der Erklärung mit der Forderung nach wirksameren Maßnahmen, um den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel und alle Formen von Gewalt und Folter gegenüber Kindern zu verhüten und zu beenden, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern online und offline, indem solche Handlungen unter Strafe gestellt, die Opfer unterstützt und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Verbrechen gefördert werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Ausarbeitung und Empfehlung politischer Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung, die die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern und damit zusammenhängende Verbrechen sowie andere Straftaten wirksamer verhüten und bekämpfen sollen, im Einklang mit Resolution 46/153 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 und Resolution 1992/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

unter Hinweis auf die Resolution 69/194 vom 18. Dezember 2014, in der sie die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder verabschiedete, in denen sie die Schlüsselrolle des Justizsystems bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern online, anerkannte und die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, jede Form von sexueller Gewalt gegen Kinder mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, gesetzlich zu verbieten, umfassende Präventionsprogramme für Kinder durchzuführen, in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Internetdiensten und -zugang und Mobilfunkunternehmen wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Meldung zu schaffen, die wirksame Zusammenarbeit solcher Unternehmen und Einrichtungen mit Strafverfolgungsstellen auszuweiten, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen, für Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, umfassende alters- und geschlechtergerechte spezialisierte Dienste bereitzustellen und die Herstellung und Verbreitung von Material, das die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigt, zu verhindern,

feststellend, dass Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, in manchen Mitgliedstaaten unter Umständen auch anders bezeichnet werden³, nämlich so, dass ihre Wiederherstellung unterstützt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 74/174 vom 18. Dezember 2019 über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern online, in der sie die Mitgliedsstaaten nachdrücklich aufforderte, ihre Anstrengungen im Kampf gegen Cyber-Kriminalität im Kontext der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, auch online, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen zu verstärken und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu treffen, die dafür sorgen, dass die Anbieter von Internetdiensten und -zugang und andere zuständige Einrichtungen Material mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt online leichter ermitteln können,

³ Der Begriff „Überlebende“ wird oft verwendet, um anzuerkennen, dass Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern das erlittene Trauma überwinden können.

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 74/174 feststellte, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern viele Formen annehmen kann, darunter beispielsweise straffälliges Verhalten mit oder ohne Kontakt, straffälliges Verhalten online, Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Kontaktaufnahme zu sexuellen Zwecken, die Verwendung von Bildmaterial mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt zum Zweck der Erpressung, der Erwerb, die Herstellung, die Verbreitung, die Bereitstellung, der Verkauf, das Vervielfältigen, der Besitz oder der Zugriff auf Materialien mit sexuellen Missbrauch von Kindern als Inhalt und das Live-Streaming des sexuellen Missbrauchs von Kindern,

mit Besorgnis feststellend, dass in Eigenproduktion hergestelltes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt eine wachsende Bedrohung darstellt, wobei Kinder entweder zur Herstellung solchen Materials genötigt oder manipuliert werden oder es freiwillig produzieren, woraufhin es ausgebeutet wird,

feststellend, dass in manchen Fällen das Live-Streaming von sexuellem Missbrauch von Kindern die Zahlung einer Vergütung beinhaltet und dass Personen Kinder unter Umständen persönlich und außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ansässig sind, sexuell missbrauchen oder ausbeuten,

sowie feststellend, dass Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, weiteren Schaden nehmen können, wenn Material, auf dem sie abgebildet sind, zu ausbeuterischen Zwecken verbreitet wird, selbst wenn es kein Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt ist,

unter Hinweis auf die Resolution 26/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017 über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in den Politiken und Programmen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie in den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 72/195 vom 19. Dezember 2017 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, 73/148 vom 17. Dezember 2018 mit dem Titel „Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen: sexuelle Belästigung“, und 73/154 vom 17. Dezember 2018 über den Schutz von Kindern vor Mobbing, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/27 vom 21. Juli 2004 über Leitlinien für Gerechtigkeit für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten, 2005/20 vom 22. Juli 2005 über die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren und 2011/33 vom 28. Juli 2011 über Prävention, Schutz und internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Informationstechnologien zum Zweck des Missbrauchs und/oder der Ausbeutung von Kindern und die Resolution 16/2 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. April 2007 über wirksame Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern⁵,

Kenntnis nehmend von dem Kurzdossier der Internationalen Fernmeldeunion über die Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld: die Wichtigkeit von Schutz und Stärkung,

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council*, 2017, Supplement No. 10 (E/2017/30), Kap. I, Abschn. D.

⁵ Ebd., 2007, Supplement No. 10 (E/2007/30/Rev.1), erster Teil, Kap. I, Abschn. D.

in der Erkenntnis, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) dazu geführt hat, dass Straffällige wie Kinder mehr Zeit online verbringen und deshalb der Bedarf an Sicherheitsmaßnahmen und Aufklärung zur Verringerung der Risiken, die Kindern durch sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch online entstehen, gestiegen ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedsstaaten die Verantwortung dafür tragen, Kinder durch entsprechende Maßnahmen vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen,

ferner eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern allerorts zu verhindern und zu bekämpfen, und in der Erkenntnis, dass Erscheinungsformen von Ausbeutung und Missbrauch offline wie online miteinander verknüpft sein können,

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern bei den Opfern eine verheerende und lang anhaltende Traumatisierung hervorrufen können, dass Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, sich aufgrund von Scham und Stigmatisierung unter Umständen in Schweigen hüllen, was ihr Leid noch vergrößert, und dass das Risiko einer erneuten Viktimisierung und Traumatisierung besteht, auch wegen der wiederholten Verbreitung von Inhalten im Internet, die mit der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern verbunden sind,

sowie in der Erkenntnis, dass wirksame Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern auf Multi-Akteur-Partnerschaften des öffentlichen wie des privaten Sektors auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene angewiesen sind,

ferner in der Erkenntnis, dass die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung und die Nutzung von Material mit Kindesmissbrauch als Inhalt Kinder unter anderem dadurch dem Risiko aussetzt, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch anheimzufallen, dass das in derartigem Material dargestellte Verhalten normalisiert und die Nachfrage danach geschürt wird,

mit Besorgnis feststellend, dass in manchen Fällen eine Verbindung zwischen der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern und dem Kinderhandel zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung sowie dem Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung besteht,

feststellend, dass kein Land die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern im Alleingang verhindern und bekämpfen kann, da es sich um ein grenzüberschreitendes Phänomen handelt, und dass Kinder vor diesem schrecklichen Missbrauch erst dann sicher sein werden, wenn robuste und schlüssige Standards und Rechtsvorschriften angenommen und global umgesetzt werden,

sowie feststellend, dass Material mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt in einigen Mitgliedstaaten immer häufiger als „Kinderpornographie“ bezeichnet wird, um dem Wesen dieses Materials und der schwerwiegenden Schädigung von Kindern in diesem Kontext besser Rechnung zu tragen,

aner kennend, wie wichtig standardisierte Terminologie ist, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern und für die notwendige rechtliche Präzision zu sorgen und so wirksame innerstaatlichen Rechtsrahmen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken,

unter Hinweis auf Ziffer 67 der Erklärung von Kyoto, in der die Mitgliedsstaaten die grundlegende Rolle einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung

und Bekämpfung der Kriminalität anerkannten, zu diesem Zweck unterstrichen, wie wichtig es ist, den auf internationaler Ebene bestehenden Herausforderungen und Hindernissen, insbesondere Maßnahmen, die dieser Zusammenarbeit im Weg stehen und nicht mit der Charta der Vereinten Nationen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind, zu begegnen, entgegenzutreten und wirksam auf sie zu reagieren, und die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich aufforderten, gemäß ihren internationalen Verpflichtungen von der Anwendung solcher Maßnahmen abzusehen,

in der Erkenntnis, dass Lücken beim Zugang zu und bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Herstellung, Verbreitung und Nutzung von Material mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt mindern können,

sowie in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern oft grenzüberschreitend ist, da ein Fall von Missbrauch online mehrere Gerichtsbarkeiten betreffen kann, wenn nämlich Opfer, Tatverantwortliche und Anbieter von Internetdiensten und -zugang in unterschiedlichen Ländern ansässig sind und das fragliche Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt in unterschiedlichen Hoheitsgebieten gespeichert und verbreitet wird,

betonend, wie wichtig es ist, auch weiterhin Flexibilität zu wahren, und zwar sowohl im Hinblick auf die weltweite Entwicklung und Zunahme der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, da sich die Tatverantwortlichen den zunehmenden Zugang zum Internet und neue und sich weiterentwickelnde Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich Verschlüsselungsmöglichkeiten und Anonymisierungsfunktionen, zunutze machen, um Verbrechen im Bereich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu begehen, als auch im Hinblick auf die zunehmende Auslastung der Kapazitäten und Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, der Opferunterstützungsdienste und anderer Stellen,

davon Kenntnis nehmend, dass Mitgliedstaaten unter anderem mittels nationaler oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Strategien, einschlägiger multilateraler Übereinkünfte und anderer sachdienlicher Formate verstärkt darauf hinarbeiten, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern online zu verhüten und zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Anbieter von Internetdiensten und -zugang proaktiv Produkte und Dienste zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern entwerfen sollen, und feststellend, dass Systeme nicht den Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, die Hauptverantwortung für die Anzeige dieser Art von Ausbeutung und Missbrauch auferlegen sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass für die Mitgliedstaaten ein besonderer Bedarf und eine besondere Herausforderung darin besteht, innerhalb ihres innerstaatlichen Rechtsrahmens klare und kohärente Erwartungen, Standards und Vorschriften für die Anbieter von Internetdiensten und -zugang zu fördern, um Kinder bei der Nutzung der Plattformen und Dienste dieser Anbieter zu schützen,

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit den jeweiligen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Anbietern von Internetdiensten und -zugang in Dialog zu treten und eine Zusammenarbeit mit ihnen zu begünstigen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu fördern und zu gewährleisten und im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zusammenzuarbeiten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen öffentlich-private Partnerschaften und Dialoge mit Anbietern von Internetdiensten

und -zugang ins Leben zu rufen oder zu stärken, um die Nutzung von Diensten zu erleichtern und zu fördern, die sicher konstruiert sind und die Sicherheit von Kindern nicht beeinträchtigen, und durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern online aufgedeckt und angezeigt werden können, oder unabhängig von der online genutzten Technologie, einschließlich Verschlüsselungs- und Anonymisierungsfunktionen, im Rahmen von Gerichtsverfahren Beweise zu liefern und gleichzeitig die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer und der Opfer zu schützen;

3. *fordert* die Mitgliedsstaaten *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht den Zugriff auf Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt im Cyberspace einzuschränken;

4. *fordert* die Mitgliedsstaaten *nachdrücklich auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich im Internet, unter Strafe zu stellen, den Strafverfolgungsbehörden entsprechende Befugnisse zu erteilen und geeignete Instrumente bereitzustellen, um die Opfer zu ermitteln und die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu bekämpfen und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu stellen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie *nachdrücklich auf*, ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem Protokoll umzusetzen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu verhindern, dass Kindern Gewalt und Schaden zugefügt werden, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs online, und sie davor zu schützen, auch indem sie für ihre nationalen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen erwägen, die die Verhütung, Erkennung, Meldung und Entfernung von Material mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt online vorsehen, darunter auch die technologiegestützte Anwerbung, die Online-Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken und das Hosting von Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt auf Onlineservern;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen durch geeignete gesetzgeberische und politische Maßnahmen, einschließlich der Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern online verhüten und dagegen vorgehen können, und Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch online zu schützen und sich zu diesem Zweck aktiv an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu beteiligen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, bewährte Vorgehensweisen anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen, die den Privatsektor zu verstärkten Anstrengungen im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern online ermutigen, indem sie freiwillige, branchenweite Standards für die Sicherheit von Kindern online entwickeln und fördern, die die Transparenz und Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor fördern;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Informationen und Erkenntnisse bezüglich ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren und ihrer Politik und Praxis sowie Erfahrungen und Wissen auszutauschen, so auch im Hinblick auf nationale Regelungen zur Meldung von Material mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt online, um eine Zusammenarbeit über Gerichtsbarkeiten hinweg zu ermöglichen und bewährte Verfahren zu fördern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Notwendigkeit gemeinsamer Datensätze bekannten Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt für die oder innerhalb der zuständigen Behörden anzuerkennen und solche Datensätze, wie die Internationale Datenbank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, zu fördern, mit dem Ziel, Material, einschließlich Bildmaterials und Videos von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, auf Onlineservern zu finden, zu melden und davon zu entfernen, und auf eine geeignete Abstimmung der Terminologie zu Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt hinzuwirken, um die Sicherheit und Privatheit der Opfer zu schützen und zu verhindern, dass sie wiederholt ausgebeutet und missbraucht werden;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, das Bewusstsein dafür zu fördern, dass seitens der Regierungen, der Anbieter von Internetdiensten und -zugang und anderer Akteure ein dringender Handlungsbedarf zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch besteht, und den für wirksame Maßnahmen notwendigen Dialog zwischen den verschiedenen Institutionen und Sektoren zu erleichtern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Öffentlichkeit stärker dafür zu sensibilisieren, wie ernstzunehmend Material mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt ist, dass dieses Material den Tatbestand eines Sexualdelikts gegen Kinder erfüllt und wie die Herstellung, Verbreitung und Nutzung solchen Materials weitere Kinder dem Risiko aussetzt, sexuell ausgebeutet und missbraucht zu werden, indem unter anderem das in diesem Material dargestellte Verhalten normalisiert und die Nachfrage nach diesem Material geschürt wird;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksame geschlechts- und alterssensible Strategien zu entwickeln, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass Institutionen, die Dienstleistungen für Kinder bereitstellen, über geeignete Schutzbestimmungen verfügen, die ihnen Prävention und frühzeitiges Eingreifen ermöglichen, und um in Familien, Haushalten und Gemeinschaften Schutzfaktoren aufzubauen und so entsprechende Übergriffe online wie offline zu vereiteln;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern zu entwickeln und durch Lobby-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsinitiativen gegen die Scham und Stigmatisierung anzugehen, unter denen Opfer leiden können, und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Regierungen, Bildungseinrichtungen, Stellen mit direktem Kontakt zu den Betroffenen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, einschließlich Führungspersönlichkeiten, die als Kind selbst sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, den Medien und der Öffentlichkeit auf strategischer und operativer Ebene zu fördern, um die Sicherheit und das Wohl von Kindern zu fördern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen und dem anwendbaren Völkerrecht die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern online zu verstärken, gegebenenfalls auch durch gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung sowie durch die polizeiliche und behördliche Zusammenarbeit, um derartige Verbrechen zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt und die Opfer identifiziert werden, wobei das Recht des Kindes auf Privatsphäre zu achten ist;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksame Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten ihrer Justizsysteme zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu entwickeln, darunter Schulungen in der forensischen Befragung von Kindern, in Ansätzen, die die Opfer in den Mittelpunkt stellen und

ihre erneute Traumatisierung vermeiden, und in der ordnungsgemäßen Handhabung und Verarbeitung digitalen Beweismaterials, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und auf Anzeigen bei diesen zu stärken;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, mit Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, und mit ihren ausgedehnten Unterstützungsnetzwerken und Gemeinschaften wirksam Kontakt zu halten und dabei ihre besonderen Merkmale zu berücksichtigen und Kinder keinesfalls auf der Grundlage bestimmter Merkmale oder Umstände wie Geschlecht, Alter, Behinderung oder ethnische Zugehörigkeit auszuschließen;

18. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern auszuweiten und den Staaten, die darum ersuchen, verstärkt technische Hilfe bereitzustellen, um die Kapazitäten nationaler Behörden im Umgang mit allen Formen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern auszubauen;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen hin dabei zu unterstützen, alters- und geschlechtssensible Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erarbeiten, für ein besseres Verständnis der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf internationaler Ebene zu sorgen und die erforderlichen sektorübergreifenden Maßnahmen zu fördern, einschließlich seitens der Anbieter von Internetdiensten und -zugang;

20. *legt* den Mitgliedsstaaten *nahe*, den proaktiven Austausch bewährter Verfahren und staatlicher Leitlinien zur Unterstützung von Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, zu fördern, um Kinder vor dieser Art der Ausbeutung und des Missbrauchs, auch online, zu schützen;

21. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf ihr Ersuchen hin technische und Kapazitätsaufbauhilfe – beispielsweise Schulungen im Umgang mit digitalem Beweismaterial, materielle Unterstützung und Dienste und andere Initiativen – dabei zu leisten, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern online zu verhüten und zu bekämpfen, und bittet die Mitgliedstaaten um diesbezügliche Unterstützung;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, für die Durchführung der einschlägigen Ziffern dieser Resolution im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022